

Stellungnahme der UniBev GmbH, Stuttgart

Betreffend des Zusatzes „koffeinhaltig“ in der Bezeichnung teilen wir Ihre Meinung nicht.

Bei einer Cola handelt es sich nach allgemeiner Verbrauchererwartung immer um ein koffeinhaltiges Getränk. Sollte von dieser Verbrauchererwartung abgewichen werden, muss dies durch den Hinweis „koffeinfrei“ ergänzt werden. Daher erschließt sich nach unserer Auffassung im Umkehrschluss, dass ein Hinweis „koffeinhaltig“ bei einem Getränk mit der Bezeichnung „Colalimonade“ nicht erforderlich ist.

Bezüglich der Bezeichnung als „koffeinhaltiges Erfrischungsgetränk“ möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Die Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränke- und Teeverordnung definiert die Beschaffenheit von koffeinhaltigen Erfrischungsgetränken, beinhaltet aber keine verpflichtende Bezeichnung des Lebensmittels.

Dagegen beschreiben die Leitsätze für Erfrischungsgetränke spezifische Erfrischungsgetränke, unter anderem Limonaden, und geben die Verkehrsbezeichnung vor.

Nachdem unser Getränk die Anforderungen einer Limonade erfüllt, ist die Kennzeichnung als „Cola-Limonade“ nach unserer Auffassung korrekt.

Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße